



600.02.01  
GeschO SPFL

# GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHULPFLEGE

ERLASSEN DURCH / AM  
Schulpflege  
25. Oktober 2018

ERST-INKRAFTSETZUNG PER  
1. August 2018

FASSUNG VOM  
11. März 2025, in Kraft per 1. März 2025

VERSION  
V 2.0, Teilrevision vom 11. März 2025

HISTORIE/TEILREVISIONEN  
V 2.0, Löschung eines Aufgabenbereichs unter § 25  
SPFL: 11. März 2025



## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Schulpflege  
Märtplatz 29  
Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 50  
[bildung@ilef.ch](mailto:bildung@ilef.ch)  
[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[facebook.com/stadtilef](https://www.facebook.com/stadtilef)

## INHALTSVERZEICHNIS

§	Thema	Seite
	<b>I. DIE SCHULPFLEGE ALS GESAMTBEHÖRDE</b>	<b>5</b>
§ 1	Wahlbefugnis	5
§ 2	Allgemeine Befugnisse	5
§ 3	Befugnisse (Finanzen)	5
§ 4	Zirkularbeschluss	5
§ 5	Präsidialentscheid	5
§ 6	Neubeurteilung	5
§ 7	Rekurs	5
§ 8	Sachverständige	5
§ 9	Entschädigungen	5
	<b>II. SCHULPRÄSIDIUM</b>	<b>6</b>
§ 10	Aufgaben	6
§ 11	Stellvertretung	6
	<b>III. SITZUNGEN</b>	<b>6</b>
§ 12	Einberufung	6
§ 13	Mitberatung	6
§ 14	Teilnahmepflicht	6
§ 15	Traktanden	6
§ 16	Abstimmungen	7
§ 17	Beschlussfähigkeit	7
§ 18	Wahlen	7
§ 19	Ausstand	7
§ 20	Kollegialverhältnis	7
§ 21	Schweigepflicht	8



	<b>IV. KOMMISSIONEN</b>	<b>8</b>
§ 22	Allgemeines	8
§ 23	Stimmrecht	8
§ 24	Anträge an die Schulpflege	8
§ 25	Kommission Pädagogik	9
§ 26	Kommission Mitarbeitende	10
§ 27	Kommission Berufsvorbereitungsjahr	10
§ 28	Kommission Musikschule	11
§ 30	Aufsichtsinstanz	11
	<b>IV. AUSSCHÜSSE</b>	<b>11</b>
§ 30	Allgemeines	11
§ 31	Anträge an die Schul-pflege	11
§ 32	Ausschuss Schulsozialarbeit	11
§ 33	Ausschuss Schuelbrugg	11
	<b>V. BESONDERE AUFGABEN</b>	<b>12</b>
§ 34	Besondere Aufgaben	12
§ 35	Baukommission	12
§ 36	Schulbesuche	12
	<b>VI. ABTEILUNG BILDUNG</b>	<b>12</b>
§ 37	Dienstleistungen	12
§ 38	Delegierte Aufgaben	12
	<b>VII. SCHULLEITUNGSKONFERENZ</b>	<b>13</b>
§ 39	Schulleitungskonferenz	13
	<b>VIII. LEHRPERSONEN</b>	<b>13</b>
§ 40	Gesamtkonferenz	13
	<b>IV. GÜLTIGKEIT</b>	<b>13</b>
§ 41	Gültigkeit	13

## I. DIE SCHULPFLEGE ALS GESAMTBEHÖRDE

§ 1	<p>Die Schulpflege wählt nach Gesamterneuerungswahlen- oder Ersatzwahlen auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- ein Vizepräsidium</li><li>- die Kommissionspräsidien</li><li>- die Mitglieder der Kommissionen</li><li>- die Vertretung der Schulpflege in Gemeindeorganen, Zweckverbänden und Abordnungen</li></ul>	Wahlbefugnis
§ 2	<p>Die Schulpflege besorgt die allgemeinen Gemeindeaufgaben des Schulwesens, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>Es obliegen ihr insbesondere die Aufgaben gemäss § 47 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997.</p>	Allgemeine Befugnisse
§ 3	<p>Es gelten die Befugnisse gemäss § 48 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997.</p>	Befugnisse (Finanzen)
§ 4	<p>Geschäfte der Schulpflege, die von Bedeutung und dringlich sind oder keiner Beratung bedürfen, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen auf dem Zirkularweg erledigt werden.</p> <p>Zirkularbeschlüsse werden in das Schulpflegetherokoll aufgenommen.</p>	Zirkularbeschluss
§ 5	<p>Dringende Geschäfte, deren Behandlung auf dem Zirkularweg aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, werden durch das Schulpräsidium getroffen.</p> <p>Präsidialentscheide werden in das Schulpflegetherokoll aufgenommen.</p>	Präsidialentscheid
§ 6	<p>Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Kommissionen oder Ausschüssen bzw. deren Präsidien kann gemäss § 170 des Gemeindegesetzes eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden.</p> <p>In den Beschlüssen und Verfügungen ist auf die Möglichkeit der Neubeurteilung hinzuweisen.</p>	Neubeurteilung
§ 7	<p>Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Schulpflege kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.</p> <p>In den Beschlüssen und Verfügungen ist auf die Rekursmöglichkeit hinzuweisen.</p>	Rekurs
§ 8	<p>Die Schulpflege kann zur Behandlung von besonderen Geschäften Sachverständige beiziehen.</p>	Sachverständige
§ 9	<p>Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege und deren Kommissionen sowie der speziellen Funktionen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon.</p>	Entschädigungen

## II. SCHULPRÄSIDIUM

§ 10	Der Aufgabenbereich des Schulpräsidiums umfasst: <ul style="list-style-type: none"><li>– den Vorsitz bei den Verhandlungen der Schulpflege</li><li>– die Aufsicht über das Schulwesen</li><li>– die Aufsicht über die Finanzen</li><li>– die Vertretung der gesamten Schule Illnau-Effretikon gegenüber Medien und Dritten</li><li>– die Aufsicht über die Öffentlichkeitsarbeit</li><li>– die Mitwirkung bei der städtischen Schulraumplanung</li><li>– Entscheide für das Volksschulwesen gemäss Funktionsdiagramm</li></ul>	Aufgaben
§ 11	Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Falle stehen dem Vizepräsidium auch Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums zu.	Stellvertretung

## III. SITZUNGEN

§ 12	Die Schulpflege und deren Kommissionen versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Schulpräsidiums oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einladungen sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und Vertretungen der Lehrpersonen zuzustellen.	Einberufung
§ 13	An den Sitzungen der Schulpflege nehmen gemäss § 48bis der Gemeindeordnung fünf Schulleitungspersonen, vier Lehrpersonen und das Konventspräsidium mit beratender Stimme teil.	Mitberatung
§ 14	Die Mitglieder der Schulpflege sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, entschuldigt sich unter Angabe des Grundes vor der Sitzung beim Schulpräsidium.	Teilnahmepflicht
§ 15	Der Einladung liegen die Traktandenliste sowie die Anträge bei. Umfangreiche Beilagen können auf in der Verwaltung eingesehen werden.  Die Sitzungsteilnehmenden sind verpflichtet, sich vor der Sitzung mit den traktandierten Geschäften vertraut zu machen und insbesondere die Akten zu studieren.  Nicht auf der Liste aufgeführte Traktanden sollen nur in dringenden Fällen und auf Beschluss der Mehrheit behandelt werden.  Die Sitzungen dauern in der Regel nicht länger als 3 Stunden. Hat die Schulpflege oder Kommission drei Stunden getagt, vergewissert sich der/die Vorsitzende, ob die Behörde die Sitzung fortsetzen will.	Traktanden

§ 16	<p>Bei Sachgeschäften ist jedes Schulpflegemitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>Wenn das Wort zu einem Geschäft nicht verlangt wird, so stellt das Schulpräsidium die Zustimmung fest, ohne dass er/sie abstimmen lässt.</p> <p>Abwesende Schulpflegemitglieder können nicht stimmen. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nicht gestattet. Eine Ausnahmen bildet die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg.</p> <p>Über Ordnungsanträge muss zuerst abgestimmt werden.</p> <p>Wiedererwägungsanträge sind zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist.</p> <p>Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt, wobei das Schulpräsidium mitstimmt. Bei gleichgeteilten Stimmen ist derjenige Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</p> <p>Bei Sachanträgen wird zuerst über die Unterabänderungsanträge, dann die Abänderungsanträge und zuletzt über die Hauptanträge abgestimmt.</p> <p>Bei mehr als zwei gleichgeordneten und nebeneinander zur Abstimmung kommenden Hauptanträgen kann ein Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen.</p> <p>Das Präsidium unterbreitet Vorschläge, wie er/sie bei der Abstimmung vorgehen will. Werden sie beanstandet, so entscheidet die Schulpflege.</p>	Abstimmungen
§ 17	Schulpflege und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Beschlussfähigkeit
§ 18	Die Wahlen, welche die Schulpflege nach Artikel 1 der Geschäftsordnung vorzunehmen hat, werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Schulpflegemitglieder findet geheime Wahl statt.	Wahlen
§ 19	<p>Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes bzw. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p>Wer in den Ausstand tritt, verlässt für Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum.</p> <p>In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Ausstandspflicht.</p>	Ausstand
§ 20	Die Schulpflege fasst grundsätzlich ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Alle Behördenmitglieder und ihr unterstellten Organe sind dem Kollegial- bzw. Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen in ihrer amtlichen Stellung nach aussen keine ihm widersprechende persönliche Meinung vertreten.	Kollegialverhältnis



---

§ 21	<p>Die Sitzungen der Schulpflege und ihrer Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>Die Mitglieder der Schulpflege, Vertretungen der Lehrpersonen, Schulleiter/Schulleiterinnen, Angestellte der Verwaltung und beigezogene Fachleute sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.</p>	Schweigepflicht
------	--	-----------------

---

#### IV. KOMMISSIONEN

---

§ 22	<p>Die Schulpflege weist bestimmte Aufgaben und Aufgabengebiete Kommissionen zu, welche die Geschäfte nach den Bestimmungen der Schulpflege erledigen. Die Schulpflege wird über Geschäfte von Bedeutung orientiert und hat Einsicht in die Sitzungsprotokolle.</p> <p>Die Kommissionen werden durch ein Mitglied der Schulpflege geleitet.</p> <p>Die Schulleitungen bestimmen die Vertretungen der Lehrpersonen in den Kommissionen. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Verhandlungen beigezogen werden. Diese haben beratende Stimme.</p>	Allgemeines
§ 23	<p>Alle gewählten Kommissionsmitglieder haben Stimmrecht und -pflicht.</p> <p>Kann die gewählte Vertretung der Lehrpersonen an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann sie einen Ersatz abordnen.</p>	Stimmrecht
§ 24	<p>Alle Beschlüsse, die nicht in der Kompetenz der Kommissionen liegen, gehen zur Beschlussfassung an die Schulpflege.</p>	Anträge an die Schulpflege

---

§ 25

Die Kommission besteht aus 8 Mitgliedern

Kommission  
Pädagogik

- Schulpräsidium (Vorsitz)
  - 2 Schulpflegemitglieder
  - 5 Vertretungen der Schulen (eine Vertretung je Schule)
- Der Aufgabenbereich der Kommission umfasst:
- Antragstellung an die Schulpflege über die Qualitätsentwicklung und -sicherung an den Schulen
  - Schulaufsicht
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend Genehmigung der Schulprogramme
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend Promotion, Übertritt in die nächste Stufe, Wechsel innerhalb der Sekundarstufe bei Uneinigkeit zwischen Schulleitung, Lehrperson, Eltern
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend Wegweisung, vorübergehende Wegweisung, Versetzung in eine andere Schule, Entlassung von Schülern
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend sonderpädagogische Massnahmen bei Uneinigkeit zwischen Schulleitung, Lehrperson und Eltern
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend schulpsychologische Abklärung bei Uneinigkeit zwischen Schulleitung, Lehrperson und Eltern über die sonderpädagogische Massnahme oder wenn die Eltern mit der schulpsychologischen Abklärung nicht einverstanden sind
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend externer Sonderschulungen / Heime
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend integrierter Sonderschulung
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend Lösung allgemeiner Erziehungs- und Schulprobleme
  - Bewilligung von Konzepten für den Bereich Pädagogik
  - Antragstellung an die Schulpflege bezüglich pädagogischem Beobachtungsschwerpunkt
  - Aufsicht über die Durchführung von Freifächern und Schülerkursen
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend Teilnahme an Schulversuchen
  - Antragstellung an die Schulpflege betreffend Entscheide zu Anordnungen der Schulleitungen

§ 26

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern

- Schulpräsidium (Vorsitz)
- 1 Schulpflegemitglied
- 1 Präsidium Gesamtkonferenz der Lehrpersonen

Der Aufgabenbereich der Kommission umfasst:

- Aufsicht über die Verteilung der Vollzeiteinheiten an die Schulen
- Aufsicht über die Stellenbesetzung
- Antragstellung an die Schulpflege über die Errichtung neuer oder Aufhebung bestehender Klassen oder Stellen
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Anstellung und Entlassung von Schulleitungen
- Antragsstellung an die Schulpflege betreffend Entlassung von Lehrpersonen
- Aufsicht und Organisation der Mitarbeiterbeurteilung
- Beschlussfassung Mitarbeiterbeurteilung
- Bearbeitung allgemeiner Personalfragen und -anliegen
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Gesuche von Lehrpersonen, die nicht in die Zuständigkeit der Schulleitungen fallen
- Organisation von gemeindeeigenen Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen und Schulpflege

Kommission  
Mitarbeitende

§ 27

Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern

- 1 Schulpflegemitglied (Vorsitz)
- Schulleitung des Berufsvorbereitungsjahres
- 1 Vertretung der Lehrpersonen des Berufsvorbereitungsjahres
- 1 Vertretung der Lehrpersonen der Sekundarstufe Hagen/Watt

Der Aufgabenbereich der Kommission umfasst:

- Aufsicht über das Berufsvorbereitungsjahr
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Errichtung neuer oder Aufhebung bestehender Lehrstellen am Berufsvorbereitungsjahr
- Antragstellung an die Schulpflege zur Qualitätsentwicklung und -sicherung am Berufsvorbereitungsjahr
- Aufsicht und Organisation Mitarbeiterbeurteilung
- Antragstellung an die Schulpflege bezüglich Angebot des Berufsvorbereitungsjahrs
- Antragstellung bezüglich Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Kommission  
Berufsvorbereitungsjahr

§ 28	<p>Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 1 Schulpflegemitglied aus Illnau-Effretikon (Vorsitz)</li> <li>– 1 Vertretung der Schulpflege Dietlikon</li> <li>– 1 Vertretung der Schulpflege Lindau</li> <li>– 1 Vertretung der Schulpflege Wallisellen</li> <li>– Schulleitung der Musikschule</li> <li>– 1 Vertretung der Lehrpersonen der Musikschule</li> </ul> <p>Der Aufgabenbereich der Kommission wird in der Verordnung über die Städtische Musikschule und in der Geschäftsordnung der Musikschule geregelt.</p>	Kommission Musikschule
§ 29	Die Aufsichtsinstanz für Kommissionen, Ausschüsse und Projektteams ist die Schulpflege.	Aufsichtsinstanz
<b>IV. AUSSCHÜSSE</b>		
§ 30	<p>Die Schulpflege weist bestimmte Aufgaben und Aufgabenbereiche Ausschüssen zu, welche die Geschäfte nach den Bestimmungen der Schulpflege erledigen. Die Schulpflege wird über Geschäfte von Bedeutung orientiert.</p> <p>Ein Schulpflegemitglied trägt die Verantwortung für einen Ausschuss. Es arbeitet mit dem Präsidium zusammen.</p>	Allgemeines
§ 31	Die Leitung des Ausschusses kann Anträge zur Begutachtung an das Schulpräsidium respektive zur Beschlussfassung an die Schulpflege einreichen.	Anträge an die Schulpflege
§ 32	<p>Der Aufgabenbereich des Ausschusses umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufsicht über die Schulsozialarbeit</li> <li>– Antragstellung an die Schulpflege zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich Schulsozialarbeit</li> <li>– Antragsstellung an das Präsidium für die Anstellung und Entlassung von Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen</li> <li>– Mitarbeiterbeurteilung der Leitung Schulsozialarbeit und Aufsicht der Mitarbeiterbeurteilungen des Personals</li> <li>– Antragstellung an die Schulpflege betreffend Errichtung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen der Schulsozialarbeit</li> <li>– Antragstellung an die Schulpflege bezüglich Angebotserweiterung der Schulsozialarbeit</li> </ul>	Ausschuss Schulsozialarbeit
§ 33	<p>Der Aufgabenbereich des Ausschusses umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Jährliche Publikation von zwei bis drei Ausgaben der Schulzeitung „Schuelbrugg“</li> <li>– Festlegung der Schwerpunktthemen</li> <li>– Schreiben der Artikel oder Vermittlung von Autoren aus dem Umfeld der Schule oder der Stadt.</li> <li>– Layout und Erstellung der Schuelbrugg</li> <li>– Organisation des Drucks und des Versandes an die Familien</li> </ul>	Ausschuss Schuelbrugg

## V. BESONDERE AUFGABEN

§ 34	<p>Die Schulpflege ist berechtigt, ihren Mitgliedern, in freier Wahl gewählten Ausschüssen und Projektteams, die Vorbereitung und Besorgung bestimmter Geschäftszweige oder einzelner Geschäfte zu übertragen.</p> <p>Den Vorsitz in diesen Ausschüssen und Projektteams führt ein Mitglied der Schulpflege.</p> <p>Die Schulpflege ist über sämtliche Beschlüsse und verfügten Ausgaben an der nächsten Sitzung zu orientieren.</p>	Besondere Aufgaben
§ 35	<p>Die Schulpflege ordnet bei schulischen Bauprojekten Mitglieder in die Baukommission ab.</p>	Baukommission
§ 36	<p>Die Mitglieder der Schulpflege sind verpflichtet, die ihnen zugeordneten Lehrpersonen zu besuchen.</p> <p>Die Modalitäten werden in einem Handbuch festgehalten.</p>	Schulbesuche

## VI. ABTEILUNG BILDUNG

§ 37	<p>Die Abteilung Bildung besorgt für die Schulpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Vorbereitung der Geschäfte nach Anweisung der Schul- und Kommissionspräsidenten sowie mit Einzelbefugnis ausgestatteter Behördenmitglieder</li><li>– die Betreuung des Archivs</li><li>– die Nachführung Rechts- und Hilfsmittelsammlung der Schulpflege</li><li>– die Protokollführung über die Verhandlungen der Schulpflege und Kommissionen.</li></ul>	Dienstleistungen
§ 38	<p>Die Schulpflege delegiert folgende Aufgaben an die Abteilung Bildung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Leitung und Aufsicht des Horts und der schulischen Tagesbetreuungsangebote</li><li>– Leitung und Aufsicht über die hauswirtschaftliche Fortbildung (Erwachsenenbildung)</li><li>– Kontrolle über die Verwendung der finanziellen Mittel der Schulen</li><li>– Organisation und Administration schulärztliche Untersuchungen und schulzahnärztliche Untersuchungen</li><li>– Schulinformatik</li></ul>	Delegierte Aufgaben



## VII. SCHULLEITUNGSKONFERENZ

§ 39	<p>Die Schulleitungen der Volksschule bilden gemäss § 13 des Organisationsstatus der Volksschule die Schulleitungskonferenz.</p> <p>Der Schulleitungskonferenz steht das Recht zu, zu sämtlichen an der Schulpflegesatzung behandelten Geschäften Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Schulpflege kann der Schulleitungskonferenz Fragen zur Bearbeitung, Prüfung und Antragsstellung überweisen.</p>	Schulleitungskonferenz
------	--	------------------------

## VIII. LEHRPERSONEN

§ 40	<p>Die Lehrpersonen der Volksschule bilden die Gesamtkonferenz. Die Gesamtkonferenz erlässt ein Reglement über ihre Aufgaben und die Organisation. Die Genehmigung obliegt der Schulpflege.</p> <p>Der Gesamtkonferenz steht das Recht zu, zu den an der Schulpflegesatzung behandelten Geschäften Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Schulpflege kann der Gesamtkonferenz Fragen zur Prüfung und Antragsstellung überweisen.</p>	Gesamtkonferenz
------	---	-----------------

## IV. GÜLTIGKEIT

§ 41	<p><sup>1</sup> Die Geschäftsordnung der Schulpflege wurde am 25. September 2018 von der Schulpflege genehmigt und ist seit 1. August 2018 gültig.</p> <p><sup>2</sup> Die Änderungen gemäss Teilrevision vom 11. März 2025 treten per 1. März 2025 in Kraft.</p>	Gültigkeit
------	---	------------

Samuel Wüst  
Schulpräsident/Stadtrat

Franziska Bürgisser  
Leiterin Bildung